

Vereinbarung nach §§ 8a und 72 a SGB VIII

I.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe und die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeinen gültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur strafrechtlichen Garantenstellung eines Mitarbeiters eines öffentlichen oder freien Trägers in der Jugendhilfe, insbesondere bei einer akuten Gefahr für das Kindeswohl¹.

Nach § 8a Abs. IV SGB VIII ist diese Vereinbarung zwischen freien Trägern, die Leistungen nach den §§ 11-41 SGB VIII erbringen, und dem öffentlichen Träger abzuschließen.

II.

Zwischen dem Jugendamt der Stadt Köln (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

dem Träger der Jugendhilfe mit nachfolgend genannten Diensten und Einrichtungen (Bezeichnung und Anschrift).....

(nachfolgend freigemeinnütziger Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freigemeinnützigen Trägers.

§ 2

Eigenständige Leistungserbringung des freigemeinnützigen Trägers

¹ Auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und Private Fürsorge e. V. zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 wird hingewiesen.

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbstständigkeit des freigemeinnützigen Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3

Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

- (1) Falls gewichtige Anhaltspunkte² für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freigemeinnützigen Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Fehlt es in einer Einrichtung an einer solchen Fachkraft, ist die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- (2) Wenn nach Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten wird, wirkt die Fallverantwortliche auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- (3) Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fallverantwortlichen in Abstimmung mit den insoweit erfahrenen Fachkräften des freigemeinnützigen Trägers das Jugendamt, damit dieses Schritte nach § 8a SGB Abs. 2 und 3 VIII einleiten kann.
- (4) Eventuell § 5 der Vereinbarung aus Niedersachsen, Anforderungen an erfahrene Fachkräfte

§ 4

Dokumentation bei freigemeinnützigen Trägern

Die Einrichtung des freigemeinnützigen Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 5

Information an das Jugendamt

- (1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt.
- (2) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen, die Eltern dahingehend zu motivieren,

² Zur Definition des Begriffes „gewichtige Anhaltspunkte“ wird auf die Veröffentlichung des Deutschen Vereins, siehe Fußnote 1, hingewiesen.

eine entsprechende Hilfe (in der Regeln nach §§ 27 ff. SGB VIII) zu beantragen und aktiv wahrzunehmen.

- (3) Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Einrichtung das Jugendamt unverzüglich mit der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung nimmt dazu eine einzelfallbezogene Güterabwägung zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Verantwortung bei Kindeswohlgefährdung andererseits vor und trifft eine Entscheidung das Jugendamt zu informieren, wenn die Kindesschutzinteressen in dieser Güterabwägung einen Vorrang erhalten. Bei dieser Güterabwägung ist einzelfallbezogen auch zu entscheiden, ob, wann und wie die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden, dass die Schweigepflicht der Einrichtung insofern aufgehoben ist.

Wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen durch eine Information der Einrichtung an die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes weiter gefährdet würden, ist eine Information an das Jugendamt auch ohne Einbeziehung der Eltern möglich (vgl. § 65 (1) 4. SGB VIII und § 1666 BGB)

- (4) Das Jugendamt verpflichtet sich, eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich zu bestätigen und dem freigemeinnützigen Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist. Die Weitergabe der Daten kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Eine mündliche Weitergabe ist nur in den Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung angezeigt. Die Einrichtung dokumentiert anschließend die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.
- (5) Das Jugendamt entscheidet über die Notwendigkeit der Bereitstellung einer schützenden Umgebung für das gefährdete Kind/den gefährdeten Jugendlichen gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen).

§ 6

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestafter Personen nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellung einer Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs.1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die durch die Tätigkeit entstehenden Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen

nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

- (4) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Bei allen anderen Tätigkeiten bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich, ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt. Für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen sind folgende Kriterien von den freien Trägern zu berücksichtigen:
- a. die Möglichkeit des Missbrauchs eines besonderen Vertrauensverhältnisses,
 - b. das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses,
 - c. das Vorliegen einer signifikanten Altersdifferenz,
 - d. das Alter der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht, insbesondere, ob Kontakt zu Kindern im Kleinkindalter besteht,
 - e. ob ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, etwa aufgrund einer Behinderung oder aus anderen Gründen,
 - f. ob die Tätigkeit allein wahrgenommen wird,
 - g. ob die Tätigkeit hinsichtlich der Räumlichkeit (geschlossen, von außen nicht einsehbar) oder der strukturellen Zusammensetzung und Stabilität der Gruppe in einem geschlossenen Kontext stattfindet,
 - h. der Grad der Intimität des Kontaktes und ob die Tätigkeit die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen betrifft, etwa aufgrund von Körperkontakt oder aus anderen Gründen,
 - i. die Regelmäßigkeit und die Dauer der Tätigkeit und des Kontaktes zu Kindern/Jugendlichen,
 - j. ob wiederkehrender Kontakt zu denselben Kindern und Jugendlichen besteht.
- (5) Der Träger verlangt von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Wohnsitz im Ausland, die kein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen können, vor Aufnahme der Tätigkeit die Abgabe einer persönlichen Verpflichtungserklärung³ (Anhang 1).
- (6) Der Träger verlangt bei spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor Aufnahme der Tätigkeit die Abgabe einer persönlichen Verpflichtungserklärung (Anhang 1).
- (7) Der Träger verlangt stets von folgenden Personengruppen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG, soweit sie nicht ohne hin schon als Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Vorlage verpflichtet sind:
- a. Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigung von mehr als 2 Wochen,
 - b. Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,

³ Vgl. Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

- c. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- d. Aushilfen in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- e. Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

(8) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

Anhang 1⁴

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB, bzw. einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der derzeit aktuellen Fassung genannten Straftat enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

§ 8

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift freigemeinnütziger Träger

Unterschrift Jugendamt

⁴ Vgl. Anlage 3 zu Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.